

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Cyazofamid 400 g/l  
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

## 2. Handelsprodukte

Omotec Schweizerische Zulassungsnummer: D-4713  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024923-00/005  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Gemüsebau:</b>			
Aubergine, Tomaten	Kraut- und Fruchtfäule	Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 3 Tage Anwendung: Immer mit Zusatz der Kompo- nente B (0.15l/ha).	1, 2, 3
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Falscher Mehltau der Kürbis- gewächse	Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 3 Tage Anwendung: Immer mit Zusatz der Kompo- nente B (0.15l/ha).	1, 2, 3
<b>Feldbau:</b>			
Kartoffeln	Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 0.2 l/ha Anwendung: Immer mit Zusatz der Kompo- nente B (0.15l/ha).	2, 3, 4

<sup>1</sup> SR 916.161

---

**(\*) Auflagen und Bemerkungen**

1 = Ab Befallsbeginn.

2 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.

3 = Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.

4 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.

---

**Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

**Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch